Anwaltsbüro Volker Gerloff

Rechtsanwalt Volker Gerloff | Fachanwalt für Sozialrecht Immanuelkirchstr. 3-4 (2. HH, 1.OG), 10405 Berlin Sekretariat Jacqueline Schröder Tel.: 030-44 67 92-42, Fax: 030-44 67 92-20, www.ra-gerloff.de

Anwaltsbüro V. Gerloff, Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin

Sozialgericht München Richelstraße 11 80634 München

> bei Antwort und Zahlung bitte angeben: 35/2023 VGE Berlin, den 30.11.2023 VGE

Klage

In der Sache

der Frau Silke Schürmann, Balanstr. 103, 81539 München

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Volker Gerloff

Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin

gegen

die Mobil Krankenkasse, Hühnerposten 2, 20097 Hamburg

Beklagte

Zahnersatzversorgung – Genehmigungsfiktion / KR wegen:

Bürozeiten: Mo-Fr 10-13 Uhr Mo, Di, Do 14-16 Uhr IBAN: DE86 4401 0046 0209 2264 60

Bankverbindung: Postbank Dortmund USt-ID: DE301780634 St-Nr.: 31/305/01675

wird namens und in Vollmacht der Klägerin Klage mit folgenden Anträgen erhoben:

- Die Beklagt wird verurteilt, die Zahnbehandlung für die Klägerin gemäß dem Heil- und Kostenplan vom 16.01.2023 zu genehmigen.
- Die Beklagt wird verurteilt, der Klägerin die Kosten der Selbstbeschaffung für beantragten Zahnersatz entsprechend des Heilund Kostenplans vom 16.01.2023 zu erstatten.
- 3) Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I.

Der behandelnde Zahnarzt der Klägerin verordnete für sie Zahnersatz und erstellte dazu am 16.01.2023 einen entsprechenden Heil- und Kostenplan. Am 20.01.2023 beantragte die Klägerin die Genehmigung der Behandlung. Am 09.02.2023 erfolgte eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst.

Mit Schreiben vom 07.03.2023 wurde eine Genehmigungsfiktion geltend gemacht (Anlage 1). Mit Schreiben vom 16.03.2023 erklärt die Beklagte, dass sie am 13.02.2023 eine Ablehnung an den behandelnden Arzt versandt habe. Der Heil- und Kostenplan habe nur eingeschränkt genehmigt werden können und es seien Ergänzungen angefordert worden (Anlage 2). Im letzten Absatz dieses Schreibens heißt es:

Erfolgt nach § 13 Abs. 3a Sozialgesetzbuch V keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt. Beschaffen sich Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist eine erforderliche Leistung selbst, ist die Krankenkasse zur Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet. Sollte Frau Schürmann bereits eine Rechnung erhalten haben, reichen Sie uns diese bitte zur Prüfung ein.

Mit gleichem Datum erhielt auch die Klägerin ein Schreiben der Beklagten, mit Rechtsbehelfsbelehrung (Anlage 3). Mit Schreiben vom 24.03.2023 wurde um Klarstellung gebeten, ob das Anerkenntnis der Genehmigungsfiktion für die Klägerin eine "gefahrlose" Selbstbeschaffung ermögliche (Anlage 4). Mit Schreiben vom 29.03.2023 teilte die Beklagte

sinngemäß mit, die Klägerin möge die Selbstbeschaffung durchführen, wenn sie dies für richtig hielte (Anlage 5).

Mit Schreiben vom 14.04.2023 wurde gegen den Bescheid vom 16.03.2023 Widerspruch erhoben (Anlage 6). Mit Schreiben vom 18.04.2023 wurde mitgeteilt, dass der MD nochmals befragt würde (Anlage 7). Nach einigem Hin und Her teilte die Beklagte mit Schreiben vom 16.06.2023 mit, dass es bei der Ablehnung bleibe (Anlage 8). Dazu wurde mit Schreiben vom 31.07.2023 Stellung genommen (Anlage 9). Mit Schreiben vom 10.08.2023 wurde die Widerspruchsbegründung nochmals ergänzt (Anlage 10). Mit Schreiben vom 04.09.2023 wurde mitgeteilt, dass die Sache dem MD erneut vorgelegt werde (Anlage 11). Der Widerspruchsbescheid erging am 27.10.2023 (Anlage 12).

Mittlerweile erfolgte die Ersatzbeschaffung zum Preis von 29.582,41 EUR (Anlage 13).

Es wird um

Akteneinsicht

(gern per beA) gebeten.

II.

Es besteht hier ein Erstattungsanspruch für die Klägerin gem. § 13 Abs. 3a S. 7 SGB V oder zumindest gemäß § 13 Abs. 3 S. 1 SGB V.

Der Antrag wurde am 20.01.2023 gestellt, so dass die 5-Wochenfrist am 24.02.2023 ablief und zumindest seit dem 25.02.2023 eine Genehmigungsfiktion besteht.

Zudem besteht auch der materielle Anspruch auf die begehrte Leistung der Zahnbehandlung, wie sich aus den aktenkundigen Stellungnahmen des behandelnden Zahnarztes ergibt.

Eingereicht per beA.

Qualifiziert elektronisch signiert durch Volker Gerloff Rechtsanwalt